

LogisTicker

Hintergrundinformationen und Meinungen
aus Spedition und Logistik



IT-Sicherheitsgesetz

DSLVL: Speditions- und Logistikunternehmen sind keine Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“

Die Bundesregierung möchte die IT-Sicherheitslage in Deutschland verbessern und hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vorgelegt. Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) sieht den Entwurf, durch den mehrere Gesetze geändert werden, kritisch.

Er befürchtet, dass die Unternehmen der Speditions- und Logistikbranche dadurch erheblich belastet werden. Sie zählen nach Auffassung des DSLVL nicht zu den Betreibern „Kritischer Infrastrukturen“, werden aber in der geplanten Änderung des BSI-Gesetzes dazu gezählt. Die Bundesregierung geht zwar branchenübergreifend von „nur“ 2.000 durch das IT-Sicherheitsgesetz betroffenen Unternehmen aus, räumt aber selbst ein, dass dies nur eine sehr grobe Einschätzung sei, da die Zahl der betroffenen Unternehmen wesentlich von einer noch zu erstellenden Rechtsordnung abhängt.

Der DSLVL fordert

- die Ausnahme der Speditions- und Logistikunternehmen vom Anwendungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes, da sie nicht

Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“ sind; mindestens aber

- die Konkretisierung des Begriffs „erhebliche Störungen“ und weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe im Entwurf
- den Vorrang einer freiwilligen Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen vor einer gesetzlichen Meldepflicht

Die Speditions- und Logistikbranche ist überwiegend von mittelständischen Unternehmen geprägt. Dies bedeutet, dass sich das Transportaufkommen in Deutschland auf eine große Zahl von Dienstleistern verteilt. Deshalb stehen beim Ausfall von einem oder mehreren Branchenunternehmen stets alternative Dienstleister bereit, so dass Versorgungsengpässe oder gar Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit nicht zu befürchten sind. Gute Bei-



spiele hierfür sind der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull in Island im März 2010 oder der Streik der deutschen Lokomotivführer im November 2014. In keinem dieser Fälle kam es trotz Beeinträchtigungen des Güterverkehrs zu Versorgungsengpässen. Trotzdem werden Einrichtungen aus dem Bereich Transport und Verkehr im durch das IT-Sicherheitsgesetz neu eingefügten § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz zu den „Kritischen Infrastrukturen“ gezählt. Dieser Passus „Transport und Verkehr“ ist im Entwurf zu streichen.

Der DSLV bringt es auf den Punkt:



Der vorliegende Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes führt zu erheblichen Belastungen für die Unternehmen der Speditions- und Logistikbranche. Nach Auffassung des DSLV zählen sie nicht zu den Betreibern „Kritischer Infrastrukturen“, denen im Gesetz unter anderem eine umfassende Meldepflicht bei „erheblichen Störungen“ auferlegt wird. Die Nennung des Bereichs „Transport und Verkehr“ ist deshalb im Gesetz zu streichen. Mindestens müssen aber bereits im Gesetz etliche unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert werden. Der DSLV warnt vor einer massiven Belastung der Unternehmen ohne signifikanten Gewinn an IT-Sicherheit und setzt sich alternativ für eine freiwillige Meldung bei gravierenden IT-Sicherheitsvorfällen ein.

1. Meldepflichten bei IT-Sicherheitsvorfällen

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf obliegt den Betreibern „Kritischer Infrastrukturen“ eine umfassende und unverzügliche Meldepflicht bei „erheblichen Störungen“ ihrer informationstechnischen Systeme. Hier ist völlig unklar, wann eine solche „erhebliche Störung“ vorliegt und wie der genaue Meldeprozess auszusehen hat. Zudem ist der Adressaten-

kreis im Gesetzentwurf nicht konkretisiert. Diese Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen im Entwurf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2015 kritisiert. Abgesehen davon ist eine derartige Meldepflicht für Unternehmen nur dann sinnvoll, wenn sie einem berechtigten Schutzzweck dient. Ansonsten steht dem administrativen und kostenintensiven Aufwand zur Erfüllung dieser Rechtspflicht kein Mehrwert an IT-Sicherheit gegenüber. Sollten die Unternehmen der Speditions- und Logistikbranche zu den Gesetzesadressaten zählen, sollten sie grundsätzlich die Möglichkeit haben, IT-Beeinträchtigungen zunächst intern zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten, bevor sie auf freiwilliger Basis aufbereitete Informationen über relevante Beeinträchtigungen mit Behörden teilen.

2. Mindestsicherheitsstandards für informationstechnische Systeme

Kritisch sieht der DSLV auch die Pflicht von Betreibern „Kritischer Strukturen“, die Einhaltung von Mindestsicherheitsstandards regelmäßig nachzuweisen. Dies stellt für ihn einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit dar, falls die von ihm vertretenen Unternehmen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollten. Dagegen befürwortet der DSLV grundsätzlich die Einhaltung von Mindeststandards für IT-Systeme auf freiwilliger Basis. Deren Einsatz betrifft den Kern des außerordentlich kommunikationsintensiven Speditions- und Logistikgeschäfts. Es liegt deshalb schon im Geschäftsinteresse von Speditions- und Logistikunternehmen, selbst angemessene Sicherheitsvorkehrungen für ihre IT-Sicherheit zu treffen.